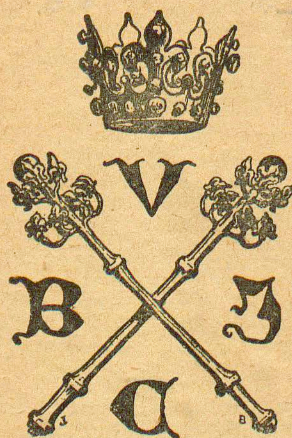

V
B
J
C

Ueber das polnische Reichsgrundgesetz: Neminem captivabimus, nisi Jure victum aut in maleficio deprehensum etc.

Nebst

Bemerkungen

über

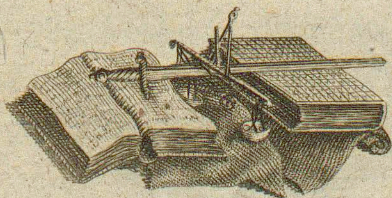
die Justizverfassung in Polen

bis

ins funfzehnte Jahrhundert.

Von

Steiner,
öffentlichem Lehrer am Königl. und der Republik adlichen Cadetten-Corps zu Warschau.



Berlin, 1791.
bey Carl Matzdorff.



§. 1.

Das in Polen so berühmte Gesetz: Neminem possessionatum captivabimus, nisi Jure victum aut in maleficio deprehensum etc. hat der Adel dieses Reichs zu allen Zeiten als eine der vornehmsten Stützen der polnischen Freyheit angesehen. Die Bewegungen sind bekannt, welche in Ansehung desselben auf dem noch stehenden Reichstage im Jahr 1789 entstanden sind, da der ehemalige, nunmehro seiner Ehre, Ge-

 schlechts-

schlechtsnahmens und Würden entsetzte Fürst **Adam Poninski** verschiedener Staatsverbrechen beschuldiget und auf dem Reichstage der Antrag gemacht wurde, daß ein Reichstagsschluß gemacht werden möchte, vermöge welches man sich der Person des **anzuklagenden** bis zum Austrag des Prozesses versichern möchte. Auch in dem folgenden 1790sten Jahre war dieses Gesetz der Gegenstand sehr starker Debatten, welche bey Gelegenheit der Revision der Reichsgrundgesetze darüber vorfielen. Vergebens wird man bey polnischen Staatsrechtslehrern hierüber etwas gründliches und zusammenhängendes suchen, und ich glaube deutschen Statistikern einen nicht unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich ihnen meine Bemerkungen darüber mittheile.

Zufor=

§. 2.

Zuförderst will ich das hauptsächlichste hieher gehörige aus den Reichsgesetzen hersetzen. Das Statut **König Wladyslaw Jagiel'lo's** lautet beym Herburt folgendermaßen:

„Nullum Terrigenam possessionatum pro aliquo excessu vel culpa capiemus seu capi mandabimus nec aliquam vindictam in ipso faciemus, nisi rationabiliter in Judicio convictus et ad manus Nostras vel Nostrorum Capitaneorum per Judices Eiusdem Terrae, in qua idem Terrigena residet, praesentatus fuerit: excepto illo, qui in furto vel publico maleficio, utpote incendio voluntario, raptu virginum aut mulierum, villarum depopulationibus et spoliis deprehenderetur. Similiter exceptis illis, qui de se nollent debitam facere cautionem vel dare iuxta quantitatem excessus vel delicti“

Die nachfolgenden Könige bis zu August dem Dritten haben dieses Statut theils unter der Benennung des Privilegii de non captivandis nobilibus, theils aber, ohne ausdrückliche Erwähnung desselben, durch die ihren speziellen Angelobungen beygefügte Clausel der Generalbestätigung aller Rechte des Adels, bestätiget. Die Pakta Conventa des jetztregierenden Königes Stanislaus Augusts enthalten hierüber folgendes:

„Cavemus, quod neminem captivari, nisi Jure victum, permittemus — ad mentem Statuti Wladyslawa Jagielly“ (Vol. Leg. Regni VII. p. 200.)

Ausführlicher ist die Stelle in dem zweeten Separatakt, welcher dem mit Rußland im Jahr 1768 geschlossenen Traktat beygefüget worden ist, und die Reichsgrundgesetze

gesetze enthält, welche damahls aufs neue bestätiget wurden. Der 6te §. desselben lautet in dem lateinischen Vol. Leg. VII. p. 597. folgendergestalt:

„Securitatem libertatis nobilium, olim Statuto Uladislai Jagiellonis constitutionibusque Reipublicae apprime firmatam, in prisco semper vigore suo permanere volumus. Itaque neque Serenissimo Regi feliciter regnanti, neque Regibus eius Successoribus, neque quibusvis eorum Magistratibus, neque cuipiam alii sive autoritate gesti muneris sive potentiae vi, ut memoratum Statutum indicat — licitum erit, quenquam e Terrigenis incolis *) ob crimen aliquod aut delictum comprehendere, nisi prius ad congruum subsellium cita-

*) In der polnischen Urkunde dieses Separatak-tes heißt es: Ziemianina osiodlego: ansäßiger Edelmann.

citatus et de eodem ſcelere plene convictus fuerit. Porro eximendi hoc Legum patrocinio erunt cuncti Sicarii **) in recenti crimine deprehenſi (recentis autem criminis rationem iuxta morem veterum legum ſpatio unius anni et ſex ſeptimanarum ***) deſcribimus:)

**) In dem polniſchen: Wszelacy Zaboycy: Todtſchläger aller Art.

***) Dieſe Worte bringen mich auf einen Umſtand, welcher den Ständen bey Reviſion dieſes Grundgeſetzes entgangen zu ſeyn ſcheint, da der Schluß des Reichstages nach vielen Debatten über vorgeſchlagene Veränderungen und Verbeſſerungen endlich dahin ausfiel, daß es bey dem bleiben ſolle, was hierüber in den Reichsgeſetzen ſchon enthalten iſt. Man erwäge aber nur, daß die Worte, welche gegenwärtige Anmerkung veranlaſſen, keinen andern Sinn zulaſſen, als den, daß die *Recentia* delicta in einem Jahre und ſechs Wochen verjährt ſeyn ſoll. Das kan aber ganz unmöglich die Meinung

bimus) item latrones, fures aggressores in itineribus et domibus, imo ad firmandam

---

der Stände gewesen seyn, und es passet auch schlechterdings nicht zum wahren Begriffe eines Criminis *recentis*, nach welchem in Polen der mit Gütern ansäßige Edelmann, ohne vorhergehende Vorladung vors Gerichte, sogleich fest genommen werden kan. Auch kan man nicht sagen, die Meinung der Stände sey gewesen, die Verjährungszeit der Delictorum überhaupt in gedachten Zeitraum einzuschließen: denn dieser Meinung stünde der Ausdruck: cuius Recentiae und das ganze Obiekt dieses Artikels gerade entgegen. Zwar beruft sich dieser 6ste §. des Separataktes auf morem veterum legum: Aber es findet sich, so viel ich wenigstens bemerken können, in keinem ältern Statut das, was die in Parenthesi im 6sten §. eingeschlossene Worte wollen. Zwar sagt König Alexander in einem Statut vom Jahre 1505: Tempus recentis criminis sit annus et sex hebdomadae. Aber man betrachte nur dieses Statut in

cuivis Civi securitatem vitae et tranquillitatem domesticam, ex communi Juris Regula,

---

seinem ganzen Zusammenhange, so wird man bald gewahr werden, daß der Ausdruck Recens crimen in demselben gar nicht in seiner wahren, auch in Polen angenommenen Bedeutung, genommen ist. Querebantur, sagt König Alexander, Subditi Nostri Maioris Poloniae, præsertim de Capitaneatu Posnaniensi, *Citationibus* Capitaneorum vehementer se gravari. Quam obrem decernimus, quod Capitaneus *citare non debeat ad querelam*, nisi pro expulsione Dominae dotalitialis et pro recenti Crimine. Tempus autem recentis criminis sit annus et sex hebdomadae. Nun steckt aber nach uralter Gewohnheit der große Unterscheid, ob der ansäßige Edelmann zitirt werden muß, oder ob er, ohne Zitazion, sogleich in Verhaft genommen werden kan, gerade darinnen, ob er auf auf der That, in recenti, ergriffen worden ist, oder nicht. Im letzten Falle kan er nicht in Verhaft gezogen, sondern er muß

gula, — invaſor a ſeipſo occiditur — eiusmodi hominis invindicabile Caput decernimus

---

erſt, wie ſelbſt aus dem mehrmahls angeführten 6ſten §. des zweeten Separataktes, ganz deutlich erhellt, ad congruum ſubſellium zitirt werden, um zuvor gerichtlich gehörig ſeines Verbrechens überwunden zu werden. Wenn alſo das Statut König Alexanders die Fälle beſtimmt, in welchen der Capitaneus *citare* poteſt ad querelam, ſo redet er offenbar nicht von Fällen einer *deprehenſion* auf friſcher That, von welchen das Jagielloniſche Statut redet, als von einer Ausnahme, kraft welcher ein mit Gütern angeſeſſener Verbrecher ſogleich gefänglich eingezogen werden kan. Mithin muß dem Ausdruck Recens Crimen im Statut K. Alexanders eine ganz andere Bedeutung unterlegt werden, als die wahre und eigentlich gewöhnliche iſt, und ſelbige ergiebt ſich von ſelbſt aus dem ganzen Zuſammenhange des Statuts. Kann der Capitaneus nur innerhalb eines Jahres und ſechs Wochen einen Verbrecher ad querelam

mus in perpetuum, qui congruo in subsellio invasionis ædium alienarum aut latrocinii

zitiren: so folget, daß nach Verfluß dieser Zeit dieser Criminalbeamte den Verbrecher nicht mehr zitiren kan, oder mit andern Worten, das ganze *Delictum* überhaupt ist veriährt. Die wahre Meinung K. Alexanders also ist, in diesem Statut die Veriährungszeit der Delictorum überhaupt zu bestimmen und bey ihm sind recentia Crimina dieienigen Verbrechen, welche noch nicht ganz und gar veriährt sind.

Hieraus nun erhellet ganz offenbar, daß in dem angeführten 6ten §. des angeführten zweeten Separataktes vom 1768sten Jahre, der wahre Begriff eines Criminis Recentis, wie derselbe nach dem Statut König Wladyslaw Jagiello's, und aus uralter Gewohnheit in Polen, wie auch der allgemeinen Praxi, sich ergiebt, mit einem andern ganz uneigentlichen, diesem Ausdruck in dem gedachten Statut König Alexanders unterlegten, vermischet worden sey.

cinii in publica via, convictus sufficienter fuerit."

§. 3.

Deutlicher und bestimmter ist hierinnen das littauische Recht. Ich übersetze hier folgende Stelle aus dem Statut dieses Großherzogthums Cap. 4. Art. 30. „Wer auf frischer That der obengedachten Artikel ergriffen wird, der soll, wes Standes er sey, ohne Ladungen gerichtet werden. Dieses Ergreifen eines Ansäßigen auf frischer That soll verstanden werden, wenn er gerade zu der Zeit ergriffen wird, da er das Verbrechen begeht. Sollte aber ein solcher sich nicht fest nehmen lassen, oder entwischen, oder sich verstecken, den soll es erlaubt seyn mit Hülfe des (Grod) Amtes zu suchen, jedoch nicht länger, als vier und zwanzig Seigerstunden von Vollbringung der That an gerechnet. Es wäre denn, daß er in sein adliches Gut oder Haus entsprungen wäre. Denn in solchem Falle kan er nicht fest genommen, sondern er muß zitirt werden."

§. 3.

Das sind nun die vorzüglichsten Reichsgesetze, vermöge welcher in dem angezeigten wichtigen Falle, nemlich in der Sache des ehemaligen Kron-Groß-Schatzmeisters, viele Landboten und Senatores sich dem Antrage, daß man sich, in Kraft eines zu machenden Reichstagsschlusses, der Person des Anzuklagenden bis zum Austrag seines Prozesses versichern möchte, stark widersetzten. Indessen gieng doch endlich dieser Antrag wirklich durch, und die Kriegskommißion erhielt Befehl, dafür zu sorgen, daß der Angeklagte iederzeit vor Gericht gestellt werden könnte. ****) Er

****) Es scheint in der Natur republikanischer Berathschlagungen zu liegen, daß in gewissen Fällen eine und dieselbe Sache mit andern Worten ausgedrückt wird, die

Er wurde also in engen Arrest gebracht. Die Landboten, welche diesen Antrag gethan hatten, unterstützten ihre Meinung, daß solches kein Eingriff in die Grundgesetze seyn würde, damit, daß der Anzuklagende zwar Güter besäße, diese aber mit Schulden so überladen wären, daß man denselben, nach dem Sinn und der Absicht des Gesetzes, unmöglich für einen Possessionaten ansehen könnte. Wichtiger aber war ein anderer von diesen Landboten angeführter Grund, daß nemlich das Gesetz: Neminem captivabimus etc. ein Theil der Pactorum Conventorum des Königs sey, mithin

---

die Sache viel gelinder ausdrücken und von einer andern Seite zeigen. So war es bey den Römern mit dem Hostem populi Romani judicare, und dem adversus Rempublicam fecisse videri.

mithin also bloß dem angelobenden Könige, keinesweges aber der in ihren Ständen versammleten Nazion die Hände binde. Dieses alles hat mir Veranlassung gegeben, der Sache nachzudenken, und da, wie man aus den im 2. §. dieser Abhandlung angeführten Stellen der Reichsgesetze bemerkt haben wird, alles, was in dieser Materie in neuern Zeiten verhandelt worden ist, sich auf das jagiellonische Statut, als auf seine wahre und eigentliche Grundlage bezieht: so will ich versuchen, aus der Justizverfassung in Polen vor und zu den Zeiten des Königs **Wladyslaw Jagiello** eine nähere Aufklärung über diesen Artikel der polnischen Reichsgrundgesetze zu geben. *****)

*****) Herr Naruszewicz, ietziger Bischof von Luck, in seiner Geschichte der polnischen Nazion Tom. VI. S. 182. und folg. in verschie-

§. 4.

Die polnischen Staatsrechtsgelehrten halten durchgehends dafür, daß der nur gedachte König Wladyslaw Jagiello, un-

denen langen Anmerkungen will bey Gelegenheit, da er der Gesezgebung Kasimir des Großen zu Wislic Erwähnung thut, eine kurze zusammenhängende Idee von der Justizverfassung in Polen von Mieczyslaw dem Ersten an bis zum Vorgänger Kasimir des Großen, Wladyslaw Lobietek, geben. Aber seine Bemerkungen umfassen mehr solche Dinge, welche in andere Zweige der Staatsverwaltung einschlagen, als eigentliche Gesezgebung und Justizverfassung, und das kommt daher, daß die Polen in ihrer Sprache alle Anordnungen der landesherrlichen Gewalt, sie betreffen, welchen Theil der Staatsverwaltung sie immer wollen, Prawo (Gesez) nennen, und also alle Anordnungen der höchsten Gewalt zusammen Prawoda wotwo (Gesezgebung) nennen. Zu meinem gegenwärtigen Zwecke finde ich also fast gar nichts darinnen. Ich will aber doch

ter den polnischen Königen der erste gewesen sey, welcher dem ansäßigen Adel dieses Privilegium verliehen habe. Ich finde gegen diesen Saz zweierley zu bemerken.

---

das, was in gedachten Anmerkungen des Herrn Bischof von Luck zur Justizverfassung gehört, dem Leser hier gelegentlich kurz mittheilen. Seite 183. von den Ordaliis in Polen per haustum aquae et ferrum candens. Weiter im folgenden von den Palatinal- und Castellansgerichten, daß ein im Wochenbuche des Paprocki eingerücktes Privilegium Boleslaw des Ersten ihrer schon erwähne, daß sie ihre Unterrichter gehabt hätten und nur gedachter König durch seine Missos nach dem Beispiel der deutschen Könige, genaue Aufsicht über diese Gerichte gehalten habe. Von diesen Castellansgerichten redet Herr Naruszewicz an einem andern Orte etwas weitläuftiger, den ich seiner Zeit anführen werde, weil er mehr zu meinem Zwecke gehört und Verbesserungen leidet. Auf den folgenden Seiten kommt der Verfasser auf die Colloquia generalia,

merken. Erstlich ist der Ausdruck Privilegium in dem Verstande, wie man ihn hier nimmt, der Sache nicht angemessen. Denn das Vorrecht, welches in dem jagielloni-

welche, wie in Deutschland, die höchste Instanz waren. Aus einigen dunkeln Ausdrükken des Martin Gallus lasse sich schließen, daß dieselben in Polen von Boleslaw dem Erstrn eingeführet sind. Der bey eben diesem Martin sogenannte Lex iniqua Boleslaw des Zweeten sey unbekannt. Doch aus einigen Umständen könne man schließen, daß dieses Gesez den zu den Colloquiis generalibus reisenden Hofleuten erlaubt hätte, dem Landmann seine Felder und Wiesen abzuweiden, und seine Zäune zu verbrennen. Unter Wladyslaw Hermann war das Wehrgeld für einen Todtschlag zwölf Mark Silbers, und unter Boleslaw, dem Schiefmaul, eben soviel, wie aus Urkunden gewiesen wird. Kasimir, der Gerechte, bekam, wie Dlugosz sagt, seinen Namen daher, quod optimarum legum conditor esset: auch rühmt Kasimir der Größe in dem

schen Statut dem ansäßigen Adel zuerkannt wird, beruhet nicht auf einer Verleyhung aus königlicher Macht und Huld, in welchem Verstande hier die polnischen Staats- rechts-

---

Eingange seiner eignen Gesetzsammlung die accuratissima Syntagmata und efficacissimas ordinationes dieses seines Vorfahren. Wir kennen aber von allen diesen nur bloß aus dem Kadlubek einige Verordnungen gegen die Ausschweifungen der reisenden Curialium, und gegen das Jus Spolii. Der Vormund Boleslaw des Fünften, Heinrich, Herzog von Schlesien, hat, Dlugosz und Cromern zu folge, viele böse Gesetze mit Rath und Einwilligung der Baronen aufgehoben, unter andern auch eine Auflage virginale genannt, von welcher auch du Cange unter dem Worte Marchetta handelt, und von welcher im polnischen Rußland sich noch bis zum heutigen Tage Spuren erhalten haben unter dem Nahmen Kunica, vermuthlich vom lateinischen Cunagio. Boleslaw der Fünfte selbst gab der Stadt Liebau förmlich magdeburgisch Recht, und nach

rechtsgelehrten das Wort Privilegium nehmen: sondern das sogenannte Statut König Wladyslaw Jagiello ist in der That ein Paktum der zu Jedlna verrsamm-

leten

ihm Leszek der Schwarze der Stadt Sendomir. Beyde Urkunden sind in der Sammlung des jetzt regierenden Königs befindlich. Wladyslaw Lobieteck endlich soll, dem Dlugosz zu folge, verschiedene Verordnungen und Edikte gemacht haben.

Was nun Kasimir des Großen Legislazion selbst betrift: so verweiset Herr Naruszewicz deßhalb seine Leser auf ein polnisches zu Warschau 1777. herausgekommenes Werkchen, welches den Titel führet: Kazimirz Wielki. Kasimir der Große. Er nennet den jezigen Kron-Groß-Marschall Herrn Grafen Mniszech als Verfasser desselben. Man findet aber darinnen bloß eine kurze Darstellung des Inhalts der Statuten dieses Königs ohne alle weitere Untersuchungen.

leten Nazion mit dem Könige, vermittelst welches die königliche höchste gerichtliche Gewalt in einem ihrer Theile gegen den größten Theil der Nazion, den Adel, (denn damahls machten die Städte auch einen Theil der Nazion aus) eine Einschränkung erhält, welche für alle Nachfolger des gedachten Königs, als Grundgesez, Richtschnur geworden ist. Zweytens ist es mir gar nicht wahrscheinlich, daß der Adel erst unter der Regierung **Wladyslaw Jagiello's** zu diesem Vorrechte gekommen seyn, und demselben nicht schon in den vorhergehenden Zeiten dergleichen zu statten gekommen seyn sollte: ob solches gleich erst unter nur gedachtem Könige ein Paktum der Nazion mit dem Könige und dahero Grundgesez geworden ist, da es vorhero bloß ein in Landesbrauch und Sitte gegrün-

gründetes Vorrecht gewesen seyn mag. Meine Gründe zu dieser letzten Vermuthung sind folgende:

§. 5.

Zur Grundlage des nur erwähnten jagiellonischen Statuts liegen Begriffe eines wesentlichen Unterschieds in Absicht auf prozeßualisches Verfahren zwischen Verbrechen auf frischer That und übernächtigen. Die Erfahrung über die Entwickelung und den Gang solcher Rechtsbegriffe lehrt, daß selbige, vorzüglich bey einer ganzen Nazion, sich nicht so plözlich bilden und verbreiten, als man hier voraussezen müßte, wenn man behaupten wollte, daß vor der Regierung **Wladyslaw Jagello's** dieser Unterschied im Verfahren gegen Verbrecher der Nazion unbekannt, und in den Rechtsgebräuchen derselben nichts dergleichen zu

finden gewesen wäre, und sey also erwähnter König der Schöpfer eines Vorrechts, mit welchem der so große Theil der Nazion, dem dieses Vorrecht zu statten kommen sollte, vorhero nicht im geringsten bekannt gewesen wäre. Also der Natur der Sache nach muß man annehmen, daß schon vor mehrerwähnter Regierung ein Unterschied im Verfahren zwischen einem auf frischer That ergriffenen Verbrecher und einem darauf nicht ergriffenen statt gefunden und bekannt gewesen seyn müsse. Vermuthlich war derselbe mit der sächsischen Sitte und Landesgebrauch nach Polen eingewandert. Sächsische Rechtssitte muß in Polen lange vorher, ehe Epkow von Repkow seine Sammlung machte, eingewandert seyn. Ich schließe dieses unter andern aus einer Stelle beym Dlugosz ad ann. 1162. wo er erzählt, daß ein

Edler, Jaxa von Miechow, nach seiner Zurückkunft von Jerusalem zwey Klöster aus seinen Gütern dotirt und den König gebeten habe, diese Schenkung zu bestätigen, ne dotatio sua processu temporis *a propinquis et cognatis possit labefactari.* Es ist bekannt, daß nach uraltem sächsischen Brauch **ohne der Erben Erlaub** kein stehend Gut noch Leute vergeben werden konnten. Zwar machte unter Karl dem Großen und einigen seiner Nachfolger der Lex Saxonum zum Vortheil des Königes und der Kirche eine Ausnahme von dieser Regel. Aber bald muß der Sachse von dieser Ausnahme völlig wieder abgegangen seyn, da in dem Sachsenspiegel, von welchem sein Verfasser sagt:

Dieses Recht habe ich selber nicht erdacht,
Es habens von Alters auf uns bracht
Unsere gute Vorfahren,

 sich

sich diese Regel Lib. I. art. 52. völlig wieder ohne erwähnte Ausnahme findet, und also lange vor **Epkow von Repkow** schon wieder in völligem Gebrauch gewesen seyn muß. Dieser Grundsaz muß also auch in Polen vor gedachtem 1162sten Jahre feste Wurzel geschlagen haben, daher der Edle von **Miechow** seine illegalen Schenkungen durch königliche Bestätigung gegen seine Verwandten zu decken und zu befestigen suchte. Man siehet hieraus zugleich, daß, ungeachtet Polen auch seine Kreuzfahrer hatte, dennoch die großen Veränderungen, welche die Kreuzzüge in Absicht auf Dispoſiziones mit adlichen Gütern, in Deutschland und in andern Ländern bewirkt hatten, in Polen in der Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch nicht eingedrungen waren. Ich finde zwar in der Geschichte der Polen des Hrn. Bischofs

Naru-

Naruſzewicz Tom. VI. S. 207. Anmerkung, die Ueberſchrift eines beynahe hundert Jahr iüngern Dekrets des Herzogs Kaſimir von Kuiawien folgenden Inhalts: Sententia pro Eccleſia Vladiſlavienſi ſuper villis Slawsko, Darnowo et quod liceat cuique Nobili Bona ſua teſtamentaliter Eccleſiæ legare. Actum Cruswiciæ A. D. 1254. fer. 4. poſt aſſumpt. B. V. und es will daraus der Herr Biſchof von Luck in gedachter Anmerkung folgern, daß vorhero ein Verbot exiſtiret habe, adliche Güter an Kirchen zu vermachen. Es iſt aber dieſe Vorausſezung eines ſpeziellen Verbots gegen die Kirche, welches ohnedem zu ienen Zeiten gar nicht wahrſcheinlich iſt, gar nicht nöthig, da wir aus einem, faſt hundert Jahre frühern Vorfalle, nemlich der von mir angeführten Schenkung unter

Leben-

Lebendigen des Jaxa von Miechow an die Kirche, mit Grunde auf einen allgemeinen Landesgebrauch schließen können, vermöge welches kein stehend Erbe ohne der Erben Erlaub vergeben werden durfte. Auf diese Regel mögen noch im 1254sten Jahre die Erben des Testators, von dessen Testament das von Herrn Naruszewicz angeführte Dekret des Herzogs von Kuiavien redet, ihre Ansprüche gegründet, der Herzog aber für gut befunden haben, nicht nur das Testament zu erhalten, sondern auch, wie man aus den Worten: et quod liceat cuique Nobili etc. schließen kan, in Ansehung der zu Gunsten der Kirche gemachten Verschreibungen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen. Uebrigens ist der Herr Bischof von Luck an einem andern Orte der Meinung, daß spätestens

testens unter Kasimir dem Gerechten (1178. — 1194.) deutsche Rechte nach Polen eingewandert sind, wozu dieser König selbst Gelegenheit gegeben habe, als welcher sich, wie Herr Naruszewicz in seiner Geschichte unter diesem Könige bewiesen hat, eine Zeitlang in Deutschland, als Geissel für seinen Bruder, bey Kaiser Friedrich dem Ersten aufgehalten hat. Er habe daselbst, meint nur gedachter Geschichtsforscher, gesehen, daß der Adel und die Geistlichkeit sich in denen von den Kaisern erhaltenen Gütern von allen ehemaligen Prästandis so zu befreyen gewußt hatten, daß nur bloß etwas von der Lehnsverbindung übrig geblieben wäre. Die polnischen Lehnsmänner und die Geistlichkeit habe, unter gedachtem Kasimir dem Gerechten angefangen, sich Befreyungen von den lästi-

gen

gen Juribus ducalibus, welche zusammen das Jus Polonicum in Gegensaz des nun eingeführten Juris teutonici, genannt wurde, zu verschaffen, habe hierinnen den Deutschen nachgeahmt, und so sey deutsches Recht nach Polen gekommen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so bleibt wenigstens soviel gewiß, daß deutsche Rechtssitten und Gebräuche schon in den ältesten Zeiten nach Polen eingezogen sind. Und sollte nicht mit denselben auch keine Kenntniß des Unterschiedes im Verfahren gegen auf der That ergriffene, und darauf nicht ergriffene Verbrecher, ein im sächsischen Landesbrauch so sehr ausgebildeter Unterscheid, mit herüber gezogen seyn? Ich glaube in den Statuten König Kasimir des Großen Spuren davon zu entdecken, die ich nun anführen will.

§. 6.

§. 6.

Nothzucht mußte, nach einem alten, im Sachsenspiegel L. III. Art. 74. aufbehaltenen Gebrauch, „Frau oder Magd klagen mit Gerüfte durch der handhaften That und durch der Nothwillen, die sie da beweisen soll.“ Einer der Glossatoren, welchem man, er sey wer er wolle, Kenntniß der Rechtssitte seines Landes, wie selbige bis auf seine Zeit hergebracht war, nicht absprechen kann, bestimmet dieses näher folgendermaaßen: „Weib oder Magd, ob sie über dergleichen Dinge klaget, die soll ihre Schleyer, Stirnbanden und Hauben, oder anders, so sie haben, von ihrem Haupte reissen, ihr Haar raufen, ihre Hände winden, doch nicht schlecht heulen und schreyen.“ Man halte nun dagegen, was Kasimir der Große in seinem Statut sagt: Qui-

cunque

cunque viduae vel virgini seu coniugatæ opprimendo violentiam fecerit et mulier seu virgo evadens violentiam oppressoris si intra triduum ad villam viciniorem veniens seu in villa existens ad villanos clamaverit plorando vel lacrymando narrando violentiam sibi esse illatam etc. Wozu hier das Anschreyen der Nachbaren des nächsten Dorfes mit Heulen und Weinen und Erzählung des an ihr verübten Frevels, wozu, sage ich, dieses, als in der Absicht, damit die Weibsperson mit **Gerüfte klagen** konnte, wie es der Sachse nennt?

§. 7.

Eine zwote Spur finde ich in einem andern Statut Kasimir des Großen. „Statuimus, sagt er, ut vicini ad prosequendum furem vocati teneantur eundem prosequi et auxilium præstare: alias si recusaverint

verint, ad solvendum valorem rei furto ablatae condemnentur." Herburt voce: Fur. Wozu anders soll ein ieder Nachbar gehalten seyn auf Anschreyn des Bestohlnen bey Strafe des Ersazes den Dieb zu verfolgen, als damit der Bestohlne mit den aufgerufenen Leuten über den Dieb mit Gerüfte durch der handhaften That klagen könne? So sagt auch der Sachse: „Wen man auch um Raub oder Dieberey gefangen vor Gerichte führt, über dem soll man auch klagen mit Gerüfte durch der handhaften That willen, die man mit den Leuten vollbringen soll." Lib. II. Art. 64. War hingegen der Dieb nicht auf der That ergriffen, so war, nach eben dieses Kasimir Statut, eine gar andere Prozedur. Der nemlich, den man des Diebstahls beschuldigte, mußte gebührend vorgeladen und auf vorgeschriebene Weise

gerichtlich überwunden werden, wobey ihm aber die Rechtswohlthat zu statten kam, daß, wenn er sonsten in keinem übeln Ruf bey seinen Nachbaren stand, und vorher Diebstahls oder Raubes wegen niemahls angeklaget worden war, er mittelst seines Eides der Anklage sogleich ledig werden konnte. Stat. Casimir M. in Vol. Leg. Regni I. p. 30. Nun seze man noch hiezu diesen Umstand, daß die Statuten der Könige die Terrigenas (den Adel) allein angehen, denn die Städte hatten bekanntlich ihre eigne deutsche Rechte, und der Bauer kam nicht in Betrachtung; und so folget aus dem, was eben gesaget worden ist: daß sich schon zu Kasimir des Großen Zeiten ein, wahrscheinlicherweise aus ältern Zeiten hergebrachter Unterschied im Verfahren gegen Terrigenas gefunden habe,

habe, je nachdem sie auf dem Verbrechen ergriffen worden waren, oder nicht.

§. 8.

Wenn man nun gleich in den Statuten Kasimir des Großen nicht findet, daß dieser große Unterschied auch in andern, in dem viel spätern Jagiellonischen Statut benannten, Verbrechen beobachtet worden sey: so kan doch aus diesem Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung allein nicht gefolgert werden, daß zu Kasimir des Großen Zeiten ein ieder anderer Verbrecher aus den Terrigenis **nach Belieben des Königs** habe inhaftiret werden können. ******) Vielmehr werden sich für

******) Wenn gewöhnlich gesagt wird, Polen habe seine Gesetze, Gerichte und Polizey dem Könige Kasimir dem Großen zu verdanken: so muß man dieses unter gehöri-

das Gegentheil Gründe ergeben, wenn man das, was oben zu Anfange des fünften §. gesaget worden ist, mit folgenden Thatsachen, die ich weiterhin näher ausführen

ger Einschränkung verstehen. Es ist darüber schon vorher §. 4. Anmerkung ***** aus der Geschichte des Hrn. Bischofs von Luck etwas gesaget worden. Ich will aber hier zur Verbesserung oder Ergänzung dieser Bemerkungen des polnischen Geschichtsforschers mehr sagen. Polen hatte lange vor Kasimir dem Großen die Gerichte der Palatine, der Kastellane, der Landkämmerer, und die von den Kastellangerichten, wie gegen Herrn Narußzewicz gezeiget werden wird, ganz unterschiedene Kapitanalgerichte. Gegen alle gewöhnliche Meinung der polnischen Schriftsteller, welche Kasimir den Großen zum ersten Stifter der Judiciorum terrestrium machen, setze ich noch hinzu: Polen hatte auch schon lange vor diesem Könige, eigne Landrichter. Dieses beweise ich aus den Statuten dieses Königs selbst. Quia, sagt er Vol.

ren werde, zusammen halten wird, daß nemlich die Könige des Jus prehendendi Maleficos durch ihre mit dem Blutbann be-

Leg. I. p. 6. ex *multiplicitate Judicum* in Causis super eodem facto variae et diversimodae plerumque sententiae proferuntur, ideo volumus certum numerum statuere Judicum et occurrere varietati praedictae. Statuimus igitur, quod *unus* in Cracoviensi et *alter* in Sandomiriensi Terris Judices Nostri habeantur, und nun sezet er die Gewalt dieser Richter fest ad quaslibet Causas magnas etiam haereditarias und so weiter. Wenn also Kasimir da, wo vorhero multiplicitas Judicum in eodem facto decidendo variantium war, die Menge dieser Richter ad certum numerum herabsezet, so ist ia das offenbar bloß eine Einschränkunng der Anzahl der Richter, nicht aber eine neuerrichtete Jurisdikzion, und es waren also schon vor Kasimir dem Großen Richter in Streitigkeiten über adliche

lehnte Richter, die königlichen Capitaneos, ausgeübet haben, und daß erweislich die Gerichtsbarkeit dieser Richter schon lange vor

---

Güter, und die Anzahl derselben verringerte Kasimir und sezte einige neue Modifikazionen hinzu. Völlig so hat es dieser König in Absicht auf die Anzahl der Richter mit den Palatinalgerichten gemacht, welche doch unstreitig schon lange vor ihm in Polen existirten. Item, saget er eben daselbst pag. 7. in einem andern Statut, ut Palatini certo numero suorum Judicum sint contenti statuimus, quod secundum tempora antiquiora Palatinus Sandomiriensis *uno* et Palatinus Cracoviensis pariter *uno* suis Judicibus contententur. Daher findet sich auch in der vom Herrn Bischof von Luck in seiner Geschichte Tom. VI. S. 31. aus einem Manuscript der königlichen Urkundensammlung angeführten Bescheinigung Kasimir des Großen vom 22sten November 1335. (also über zehen Jahr vor der Gesezge-

vor König Wladyslaw Jagiello in gewisse Gränzen, und nur auf gewisse Verbrechen eingeschränkt gewesen ist.

---

bung zu Wislic, zu welcher auch die vermeinte neue Einrichtung der Landrichter gehöret) ein Passek de Bogrey Sandomiriae *Judex provincialis* mit unterschrieben, welches niemand anders seyn konnte, als einer der damahls schon existirenden Landrichter des Landes Sandomir.

Eben so hatte Polen vor Kasimir dem Großen seine Rechtssitten und Gebräuche. Die ganze Gesetzgebung dieses Königs in der großen Versammlung der Nazion zu Wislic im Jahr 1347. ist, einige Verbesserungen schon vorhandener Gerichtsstellen ausgenommen, bloß Entscheidung der an den König gediehenen Fälle nach den damahls noch ungeschriebenen Rechten der Nazion, nur daß diese Entscheidungen und Verhandlungen nunmehr für die Nachkommen schriftlich verfasset wurden. Oder es ist Erneurung alter Policeyverordnungen,

§. 9.

Wenn nun aber, meiner Meinung zufolge, schon vor der Regierung Wladyslaw

---

wie in cap. Cum in usurarum, oder Verbesserung einiger Mißbräuche. So werden z. B. die Succumbenzstrafen bey Appellazionen von den verschiedenen Gerichtsbarkeiten näher bestimmt und bemerkt, daß die Appellaziones vulgo Nagany genannt würden. Selbst ienes berüchtigte Statut, wo dieser König auf den Todtschlag Geldstrafe sezet, hat durch seinen Eingang: Quamvis occidens hominem secundum Dei et legum Sanctiones esset poena capitali plectendus: Nos tamen rigorem illum temperantes statuimus — mehreren die Meinung beygebracht, daß dieser König der erste Urheber der Geldstrafen für Todtschlag gewesen sey, da wir doch oben (§. 4. Anmerkung ****) gesehen haben, daß schon zu Wladyslaw Herrmanns Zeiten ein Wehrgeld gebräuchlich gewesen ist.

law Jagiello's der gesessene Terrigena nur alsdann gleich in Verhaft genommen werden durfte, wenn er auf der That, auf einem unter die Jurisdikzion des Capitanei gehörigen Verbrechen ergriffen war: wie kam es denn, daß unter der Regierung dieses nur erwähnten Wladyslaw die Terrigenae dieses ihr in Landesbrauch gegründetes Vorrecht durch ein königliches Versprechen an die Nazion feyerlich befestigen ließen, und es also zu einem Grundgesez erhoben? Daß eine Veranlassung dazu da gewesen sey, daran wird niemand zweifeln: aber die Geschichte meldet die besondere Veranlassung nicht. Ich glaube aber doch in den Statuten dieses Wladyslaws Winke zu finden, welche die besondere Veranlassung anzudeuten scheinen, nemlich wiederhohlte Eingriffe des Königes und seiner

Capitaneorum in das durch Landesbrauch hergebrachte Vorrecht der Terrigenarum, vermöge welches kein Terrigena, welcher mit Gütern angesessen war, und keiner, welcher durch einen seiner ansäßigen Mitbrüder Caution machte, vom Capitaneo wegen eines unter dem Capitaneo gehörigen Verbrechens gefänglich eingezogen werden durfte, er sey denn auf der That ergriffen oder aber gerichtlich gehörig seines Verbrechens überwunden worden. Um die Gründe dieser Meinung darzulegen, muß ich in die Justizverfassung der ältern Zeiten tiefer eingehen, als bisher von andern geschehen ist. Vorher aber muß ich noch etwas von den Terrigenis sagen.

§. 10.

Wer war denn der Terrigena? Es war der ohne Staats- und Hofamt auf seinen

Gü-

Gütern lebende oder sonsten von Hofgeschäften entfernte Edelmann (der Ingenuus,) welcher unter diesem Nahmen immer von den in Hofämtern und Diensten stehenden Baronibus und Nobilibus unterschieden wurde, wie auch in Polen die Formel: Nos cum Baronibus et Nobilibus, die in alten Zeiten bey Staatsverhandlungen und öffentlichen Einrichtungen gewöhnlich war, zeiget, indem die Unterschriften belehren, daß diese Barones und Nobiles die in Hofämtern stehenden Terrigenae waren. Das ganze Korps der Terrigenarum, mit Ausschluß der Prælatorum, Baronum et Nobilium wurde Communitas Terrigenarum genannt, wie z. B. Vol. Leg. Regni I. p. 62. die Formel noch unter **Wladyslaw Jagiello** vorkommt: Principes, Prælati, Barones et Nobiles, totaque Communitas Terrigenarum

Ter-

Terrarum Regni Poloniae. Doch dieses war im Anfang der Regierung dieses Königs. Denn schon unter ihm fieng diese Art von Distinkzion zwischen dem Adel an in Abnahme zu gerathen, und Nobilis und Terrigena wurden völlig gleich bedeutend, wie sie es von der Zeit an bis zum heutigen Tage sind. Dahero auch in den spätern Statuten des nur gedachten Königes die Ausdrücke Nobilis und Terrigena schon völlig als gleichbedeutend gebraucht werden. Z. B. Vol. Leg. I. p. 92. dignitates — nulli extraneo Terrigenae, nisi Nobili bene merito illius Terrae, in qua dignitates vacaverint — conferemus und p. 93. Privilegia Ecclesiis, *Terrigenis*, Civitatibus concessa, in welchem leztern Beyspiel, wie man siehet, der ganze adliche Stand ohne allen Unterschied unter dem Ausdruck: Terrigenae begriffen

sen ist. Den Terrigenis also, das ist, dem gesammten Adel bestätiget **Wladyslaw Jagiello** in seinem berühmten §. 2. angeführten Statut das Vorrecht, dessen mehrmahls erwähnt worden ist. Nun gehe ich zur Untersuchung der Justizverfassung in Polen in alten Zeiten.

§. 11.

Der Herr Bischof von **Luck**, **Naruszewicz**, in seiner mehrmals angeführten Geschichte der Polen Tom. II. p. 256. not. i. will, daß die polnischen Herzoge und Könige vom piastischen Stamm die gerichtliche Gewalt in bürgerlichen und peinlichen Sachen durchgehends besessen, und durch die Kastellane über den Adel eben sowohl, als über die Untersaßen des Adels, ausgeübt haben; der Kastellan sey auch Comes genannt worden und der Distrikt

strikt seiner Gerichtsbarkeit habe Castellatura geheißen, und dieses sey, wie er an einem Orte meinet, mit der Comitiva einerley gewesen; die germanisirenden Herzoge von Schlesien hätten zuerst angefangen die in Deutschland bekannten Nahmen Capitanei, Burggrabii, anstatt des bisherigen Nahmens Castellan, einzuführen, weswegen er auf Sommersbergen verweiset. Diese Bemerkungen des polnischen Geschichtsforschers lassen sich schon aus den ältern Statuten von Kasimir dem Großen, und Wladyslaw Jagiello, theils sehr verbessern, theils ergänzen. Allerdings hatte der Kastellan in Polen eine Jurisdikzion; aber sie war gar nicht so allgemein, nicht so ausgebreitet, wie Hr. Naruszewicz behauptet, und der Capitaneus war ein vom Castellan sehr verschiedener

dener Beamter, welches aus den Bemerkungen, die nun folgen werden, unwidersprechlich erhellet.

§. 12.

Schon vor der Regierung König Kasimir des Großen waren in Polen zweyerley Kastellanien, nehmlich Kastellanien des Königs, und Kastellanien anderer Richter, welche leztere in ihrem Bezirk vollkommen eben die Rechte ausübten, welche der königliche Kastellan in dem seinigen hatte. Kasimir der Große redet davon in seinen Statuten, als von einer längst bekannten Sache. „Statuimus, sagt er, quod Kmetho (ein Bauer) occidens Kmethonem pro poena homicidii *Castellaniae*, in qua homicidium fuerit commissum, *vel ei*, *in cuius Jurisdictione homicidium hoc est perpetratum*, quatuor, consanguineis vero interfecti sex Marcas persol-

vat,

vat, qui si non fuerit in solvendo, capite puniatur. Vol. Leg. I. p. 25. und noch deutlicher zur Sache eben daselbst p. 28. Decernimus, quod ad proximiorem Castellaniam, sive fuerit *regalis*, sive *alterius cuiuscunque Judicis*, iumenta damnum passus depellendi habeat facultatem." Hatte etwan der Kastellan des Königs bloß in den Domänenstücken eine Jurisdikzion? hatten etwan die über adliche Güter verordnete Judices terrestres ihre Kastellane, welche auf adlichen Gütern die Gerichtsbarkeit ausübten, welche dem königlichen Kastellan in den Domänen des Königs zustand, das heißt über Todtschlag und einige andere Policeysachen zu richten? Denn daß, der gemeinen Meinung entgegen, judices terrestres schon vor Kasimir dem Großen existirt haben, ist oben erwiesen worden.

(Anm.

(Anm. *****) Auch ist, wenigstens was spätere Zeiten betrift, ziemlich gewiß, daß z. B. unter **Wladyslaw Jagiello** die Judices terrestres eine Art von Cognition in den zum Ressort des königlichen Capitanei sogar gehörigen Verbrechen mit hatten. Dieses erhellet nicht undeutlich aus folgenden Worten des §. 2. in extenso angeführten jagiellonischen Statuts: „Nullum Terrigenam — capiemus — nisi rationabiliter in Judicio convictus, et ad manus nostras vel nostrorum Capitaneorum *per Judices eiusdem Terrae, in qua idem Terrigena residet, praesentatus fuerit.*" Wie weit aber in solchen Fällen die Gewalt der Landrichter gegangen seyn mag, kan ich in Ermangelung mehrerer Hülfsmittel eben so wenig, als die eigentliche Beschaffenheit der zwiefachen Kastellanien, bestimmen.

§. 13.

Ferner, was auch immer die, nach des Herrn Naruszewicz Ausdruck, germanisirenden Schlesier, mit Substituirung der Capitaneorum in die Stelle der ehemaligen Kastellane, gethan haben mögen: (denn ich kan den Sommersberg, auf den sich der Herr Bischof von Luck hiebey beruft, iezt nicht brauchen, um diese Meinung zu prüfen) so bleibt noch bey Polen immer die vom Herrn Naruszewicz nicht aufgelößte Frage übrig, warum verdrängten denn bey den nicht germanisirenden Polen die Capitanei nicht auch die Castellanos? Noch heutiges Tages existiren bey ihnen Kastellane und Capitanei (Starosten) als ganz verschiedene Beamte, und schon lange vor Kasimir des Großen Zeiten haben eben diese, als ganz verschiedene

Beam-

Beamte, existirt. Dieser König redet in seinen Statuten von den Capitaneis so, daß man nicht den geringsten Grund zu einer Muthmaßung darinnen antrift, daß der Capitaneus etwan ein unlängst aufgekommener Beamter sey, vielmehr kan man im Gegentheil aus dem Umstande, daß, wie ich zeigen werde, ein jeder dieser Beamten eine verschiedene Gerichtsbarkeit ausübte, mit Grunde schließen, daß in Polen beyde gleich alt sind. Und auch schon aus diesen Umständen ist die wegen Schlesien von Herrn **Naruszewicz** geäußerte Meinung gar nicht wahrscheinlich.

Ich finde in Gundlingianis, im 21. Stück S. 36. aus Bekmanns Anhält. Geschichten eine Stelle bemerket, nach welcher der Anhältische Fürst Albertus Junior den Titel eines Capitanei und Conservatoris pacis er-

halten hat, und **Gundling** bemerkt dabey, daß mehrere Landfriedensrichter unter dem Titel: *Capitanei* gewesen sind, und unter Direkzion des Pfalzgrafens zu Sachsen den von Kaiser Rudolph dem Ersten 1290. errichteten Landfrieden in Sachsen gehandhabt haben. Aus dieser Stelle schließe ich, daß dieser Titel in Deutschland schon lange vorher gebräuchlich gewesen seyn müsse, ob er gleich in dem Landfrieden Kaiser Friedrich des Ersten von 1187. nicht mit befindlich ist, so viel ich wenigstens aus dem daraus bey **Pütter** Handbuch der deutschen Reichshistorie S. 279. befindlichen Excerpt urtheilen kan. Es kan seyn, daß, wenn die Benennung Capitanei in dieser Art schon unter Friedrich dem Ersten in Deutschland gebräuchlich gewesen wäre, Kasimir

der Gerechte, welcher, wie schon oben aus Herrn Naruszewicz Geschichte der Polen bemerket worden ist, als Geißel für seinen Bruder sich bey diesem Kaiser aufgehalten hat, diesen Titel mit nach Polen eingeführt und eine Benennung, welche in Deutschland eigentlich den zum Gericht gegen Faustrecht und in Befehdungen verordneten Herren beygeleget wurde, auf den in Polen mit dem Blutbann belehnten herzoglichen Richter übertragen haben mag. Gewiß ist es aber, daß der Capitaneus und der Judex Castri ein und derselbe Beamte gewesen sey. Diese lezte Benennung findet sich in einem bey Herrn Naruszewicz Geschichte der Polen Tom. VI. S. 202. befindlichen Privilegio, welches nur gedachter Kasimir einem gewissen Wichfried im Jahr 1186. ertheilet hat, und

 wor-

worinnen es heißet: Insuper dedi — non provocari coram Judice Castri, vel coram Castellano, vel etiam coram Palatino, sed tantum coram Domino Duce. Ohngeachtet nun in diesem Privilegio der Judex Castri, und der Castellanus offenbar zween ganz verschiedene Beamte sind: so sezet doch der Herr Bischof von **Luck** bey den Worten Judice Castri in Parenthesi folgende Erklärung hinzu: **der Kastellan oder dessen Unterrichter:** und das bloß, um seiner einmahl angenommenen Meinung treu zu bleiben, nach welcher der Castellan unter den Piasten alle bürgerliche und peinliche Sachen gerichtet haben soll, da doch in nur angeführten Worten des Privilegii der Kastellan unmittelbar nach dem Judice Castri ausdrücklich genannt wird, auch die Unterrichter der Kastellane niemahls Judi-

ces

ees Castri, sondern immer Judices Castellanorum vel Subiudices genannt worden sind. Daß aber der Judex Castri und der Capitaneus ein und derselbe Beamte gewesen sey, ersiehet man unter andern auch daraus, daß, noch heutiges Tages die Gerichte der Grodstarosten (Capitaneorum) Judicia Castrensia Capitanealia heißen. Der bey den ältern polnischen Geschichtschreibern vorkommende Comes ist der Capitaneus unter anderer Benennung, wie sich aus dem zeigen wird, was ich in der Folge sagen werde. Dieser Capitaneus nun muß schon frühe ein Gegenstand des Argwohns der Nazion gewesen seyn, weil er das Werkzeug der gerichtlichen thätlichen Gewalt der Könige und Herzoge war. Einen Beweis hievon siehet man in einem Statut Kasimir des Großen, welches ich ganz

hieher sezen will. Statuimus, sagt dieser König, Vol. Leg. I. p. 48. quod si aliquis coram *Nobis* vel *Nostro Capitaneo* de aliquo crimine vel maleficio fuerit accusatus et ad ostendendam suam Innocentiam per *Nos* vel *Nostrum Capitaneum* non fuerit admissus et ob hoc ipsum fugere contingat, et ne huiusmodi fuga ad infamiam reputetur idem fugiens coram Reverendissimo in Christo patre Episcopo Cracoviensi aut Palatino Cracoviensi aut Sandomiriensi protestabitur, quod *Nos* aut *Capitaneus Noster* ad expurgandum ipsum admittere noluimus, et tales praenotati aut Palatinus Noster illius Terrae profugo treugas duorum mensium dare poterit et ipsum profugum servare, intra quod tempus idem Palatinus apud Nos vel nostros Successores eidem profugo quaerat gratiam et favorem, ut ipsum ad justitiam admittamus.

Quae

Quae si praedictus Palatinus non poterit obtinere, quod eundem videlicet ad expurgandam innocentiam suam admittere nollemus, extunc Palatinus ad metas terrae suae illum conducere tenebitur, qui a tempore Conductus Palatini infra annum Terrae, Regno et Terrigenis nocumenta inferre non debebit, uxore sua in Bonis suis pacifice intra annum praedictum dimissa in quiete, quo anno evoluto, intra quem gratiam Nostram semper quaerere debeat, et si ipsam invenire non poterit et praefatus profugus aliqua nocumenta Regno vel Terrigenis intulerit, propter hoc infamis non debet reputari, nec ipsum per Terrigenas captum ad montem *Nobis* aut *Nostro Capitaneo* dare tenebuntur, nec propter hoc indignationem aut offensam Nostram incurrant Terrigenae supra dicti. —

§. 14.

Endlich ist es unrichtig, daß die Kastellane im Nahmen der Herzoge und Könige die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen gehabt haben sollen. Sie richteten bloß über **Todtschlag**, einige andere kleine Sachen ausgenommen. Alle andere den Land- und Hausfrieden stöhrenden Verbrecher waren den Capitaneis unterworfen. *Pro capite* quolibet, saget Kasimir der Große in seinem Statut (Vol. Leg. I. p. 7.) Castellanorum Judices quilibet in *sua Castellania* judicandi habeat facultatem und ebendaselbst S. 26. Si ignoretur, quis commisit homicidii immanitatem, quod *Castellania* de hoc aliquam non moveat quaestionem, sed consanguinei culpabilem requirentes, Causam, dum poterunt, prosequantur. Also über Todtschlag richteten

die

die Kastellane. Von andern Verbrechen hingegen saget eben dieser König in seinen Statuten (Vol. Leg. I. p. 51) In Causis Criminalibus in absentia accusatoris seu actoris, cuius interest, *Nos* vel *Nostri Successores* aut *Capitanei Nostri* cognoscere non debemus, nec aliquem hominem condemnare, nisi convictum Judicio. Was für Causae Criminales aber der Jurisdikzion der Capitaneorum angewiesen waren, erhellet aus einem Statut König **Wladyslaw Jagiello's** vom Jahr 1420., welches auf angebrachte Beschwerden gegen Eingriffe dieser Beamten, dieselben in ihre Gränzen zurükweiset. Relatum est Nobis, quod Capitanei Terrarum nostrarum communiter Causas quascunque, quae minime dignoscuntur ad eos pertinere, judicant, sententiant et discernunt; volentes igitur imponere modum judi-

judicandi decernimus, quod Capitanei non debeant alias Causas, praeter infra scriptos Articulos judicare, scilicet: pro violentia foeminarum, pro depraedatione Stratae publicae, pro incendiis et immissione ignis, pro violenta domicilii invasione. Vol. Leg. I. p. 78. Dieser Zurükweisung in ihre Gränzen ungeachtet hörten diese Beamte nicht auf, sich mit der Zeit neue Eingriffe zu erlauben, und wurden dahero wiederum von den Königen Johann Albrecht im Jahr 1496. und Alexander im 1505. Jahre eingeschränket.

§. 15.

Die vier in dem obenangeführten jagiellonischen Statut von 1420. angeführten Verbrechen waren also eigentlich die vier Zentfälle in Polen, welche vor die königlichen Capitaneos gehörten. Diese Fälle haben

den sich auch auf die folgenden Zeiten unter dem Nahmen: quatuor Articuli Judicii Castrensis erhalten. So heißen sie unter andern in dem actu Confoederationis generalis Varsoviensis vom Jahr 1587. §. 3. Wer, sagt dieser actus, sich unterstehen sollte, während diesem Interregno (nach König Stephans Tode) Gewaltthätigkeiten auszuüben, welche enthalten sind in quatuor Articulis Judicii Castrensis: tum homicidiorum etc. *******); und eben diese Worte sind in dem actu Specialis Confoederationis der Woiwodschaft Krakau desselben Jahres befindlich. Vol. Leg. II. p. 1055. 1069.

§. 16.

*******) Das homicidium, welches hier besonders genannt wird, war also nicht ursprünglich ein Articulus Castrensis.

§. 16.

Warum aber mögen diese Gattungen von Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Capitanei unterworfen gewesen seyn? Ohne Zweifel deßwegen, weil dieselben mit dem Tode, oder mit Ehrlosigkeit oder Einziehung des Vermögens bestrafet wurden, und

---

Wir haben §. 14. gesehen, daß der Kastellan, nicht aber der Capitaneus darüber Richter war. Es ist also in den Volum. Legum, die bey den Patribus P. Sch. zu Warschau herausgegeben worden sind, und deren Seitenzahlen ich anführe, in dem, §. 2. dieser Abhandlung in extenso angeführten Jagiellonischen Statut ein Irthum eingeschlichen, wenn es daselbst heißt: — in maleficio publico, utpote *homicidio* voluntario, incendio und so weiter. Auch findet sich das Wort: *homicidio* bey dem in Praxi

und in dergleichen Sachen in delictis privatis (denn von Staatsverbrechen wird weiter unten geredet werden) stand, so wie in Deutschland dem mit dem Blutbann belehnten Grafen, in der Regel, also auch in Polen dem mit diesem Banne belehnten

Capi-

so vorzüglich geschätzten Herburt und andern der ältern Sammler nicht, welche, ohne Erwähnung des homicidii so lesen, wie ich §. 2. dieser Abhandlung angeführt habe. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts rechnet ein damahls berühmter polnischer Jurist, Zawadzki das homicidium a Nobili in Nobilem commissum zur Jurisdikzion der Reichstagsgerichte, woraus ich schließe, daß noch damahls das homicidium zum Ressort der Kapitanealgrodgerichte nicht gehört haben müsse.

Capitaneo die Gerichtsbarkeit zu. ********) Es ist zwar in den Statuten der ältern Könige nicht durchgehends genau bestimmt, mit was für Strafen eigentlich diese Gattungen von Verbrechen beleget werden sollen, und ich muß größtentheils spätere Geseze zu besserer Bestimmung der Strafen zu Hülfe nehmen. Indessen läßt die, auch in diesen spätern Zeiten der Könige Jo-

********) Diese Aehnlichkeit der Capitaneorum in Polen mit den ehemaligen Grafen in Deutschland ist ohne Zweifel die Ursache, daß noch heutiges Tages im gemeinen Leben Edelleute, die eine Grodstarostey besessen haben, sich mehrmahls Grafen nennen, und ihre Nachkommen sich gleichfalls mit diesem Titel belegen lassen. Daher viele gräfliche Titel in Polen, welche weder vom Staat anerkannt werden, noch eine auswärtige Standeserhebung zum Grunde haben.

Johann Albrecht und Alexander, noch immer rohe Gesezgebung leicht vermuthen, daß man sich bey derselben ans Herkommen gehalten habe. Die an einer Weibsperson verübte Gewaltthätigkeit sezte, einem §. 6. angeführten Statut Kasimir des Großen zu folge, den Verbrecher in Gratiam Regis et amicorum foeminae; die Statuten Johann Albrechts bestimmen deutlicher die Ehrlosigkeit. Vol. Leg. I. p. 504. Gewaltsame Stöhrung des Hausfriedens zog den Verlust des Lebens nach sich, wie aus eben dieses leztgenannten Königs Statut erhellet. Der Mordbrenner hatte ebenfalls das Leben verwirket, wie aus Kasimir des Großen Statut zu schließen ist, wo dieser König im Eingange (Vol. Leg. I. p. 36.) sich auf die Leges imperiales beziehet, welche den incendiarium

rium zum Tode verdammen, und hinzusezet, es sollen also die Incendiarii poena condigna bestrafet werden. Wer zum drittenmahle des Straßenraubes überzeuget und überwunden worden war, wurde Ehrlos. Ich schließe dieses daraus, daß nach den Gesezen unter Kasimir dem Großen am angeführten Orte S. 33. derjenige, der eines Diebstahls zum drittenmahle gerichtlich überwunden worden war, seiner Ehre verlustig wurde, einem andern Statut aber eben dieses Königs S. 30. zufolge einem Straßenräuber eben die Rechtswohlthat zustand, welche dem des Diebstahls beschuldigten diente, nemlich daß, wenn jener sowohl als dieser sonsten bey seinen Nachbaren in keinem übeln Rufe stand, und vorher noch nie eines Straßenraubes oder Diebstahls angeklaget worden war,

durch seinen Eid sogleich der Anklage ledig wurde. Aus gleichen Rechtswohlthaten in einem solchen Falle schließe ich auf gleiche Strafe. Ob es aber mit einem auf der That ergriffenen Straßenräuber und Diebe anders gehalten wurde, läßt sich nicht bestimmen. Uebrigens mag eben diese Strafe auf den Diebstahl, die Ehrlosigkeit, die Ursache seyn, daß das Furtum in den §. 2. angeführten spätern Jagiellonischen Statuten mit ausdrüklich angezeiget worden ist, welches in dem ältern §. 14. angeführten sich nicht befindet, und unter den ursprünglichen darinnen angezeigten Articulis Judicii Castrensis nicht mit aufgeführet ist.

§. 17.

Nun will ich die aus obigen Bemerkungen sich ergebende Resultate kurz zusammen stellen. Schon in der ältesten Geschichte

Polens findet sich der Judex Castri, welcher auch Capitaneus und Comes hieß. Ein von diesem ganz verschiedener Beamter war der Kastellan. Es waren, wahrscheinlicherweise schon etwas später, aber schon vor Kasimir dem Großen gewiß, zweyerley Kastellanien, königliche und die Kastellanien anderer Richter, vielleicht der Landrichter. Die Kastellanie richtete über Todtschlag: die Capitanei aber über Nothzucht, gewaltsame Stöhrung des Hausfriedens, Brand und Straßenraub, dazu auch über Diebstahl. Wer auf einem dieser zulezt spezifizirten Verbrechen ergriffen worden war, wurde, wenn er auch gleich ein ansäßiger Terrigena war, dennoch mit Recht sogleich gefänglich eingezogen. Wurde er aber nicht auf der That ergriffen, sondern des Verbrechens erst hinterher beschuldiget,

diget, so muste er erst vorgeladen und des Verbrechens gebührend überwunden worden seyn, ehe und bevor er zu gefänglicher Haft gebracht werden konnte.

§. 18.

Dieses sind nun die Gründe, auf welchen meine oben geäußerte Meinung beruhet: Daß das Statut des Königs **Wladyslaw** Jagiello eine Frucht des Bestrebens der Nazion sey, den königlichen Capitaneum und dadurch den König selbst, in Absicht auf die Gewalt zu inhaftiren, einzuschränken, und ein vorhero in Landesbrauch beruhendes Vorrecht der Possessionirten oder mit fremder Poßession Sicherheit bestellenden Terrigenarum durch ein Paktum des Königs mit der Nazion zu einem Reichsgrundgeseze zu erheben und es dadurch desto fester und sicherer zu machen.

Man seze in dieser Absicht vorzüglich folgende zween Umstände zusammen. Erstens, die Capitanei richteten über alle Privatverbrechen, die mit dem Tode, mit Ehrlosigkeit oder Einziehung des Vermögens bestrafet wurden, nemlich: Nothzucht, Mordbrand, gewaltsame Stöhrung des Hausfriedens, Straßenraub und auch Diebstahl. Zweytens, in dem Jagiellonischen Pakte, der Basi der Verpflichtung aller nachfolgenden Könige über diesen Artikel, sind gerade eben die Verbrechen ausdrüklich spezifiziret, welche zum Ressort des Capitanei gehören. Das Objekt des berühmten Jagiellonischen Statuts ist also kein anderes, als bloß, die Einschränkung der gerichtlichen Gewalt der Capitaneorum, und also der Könige, welche diese Gewalt durch die Capitaneos ausüben. Alle Hülfsvollstrekungen, alle

main

mainforte, zu den Dekreten der verschiedenen Landesdikasterien in Polen erforderten, so wie größtentheils noch heutiges Tages, königliche Gewalt, und diese verliehe der darum requirirte Capitaneus. Aber ehe und bevor derselbe von dem Gericht, von welchem das Urtheil gefället war, requiriret worden war, konnte er sich in nichts mischen und seine Gewalt nicht brauchen. Hingegen in den Fällen, welche eigentlich für sein Forum gehörten, konnte der Capitaneus die ihm anvertraute Gewalt allerdings mißbrauchen, und die Nazion fand für nöthig, den König durch ein feyerliches seine Gewalt einschränkendes Versprechen fester zu verbinden. Es gehet also aus diesem allen deutlich hervor, daß das berühmte Jagiellonische Statut: Nullum Terrigenam possessionatum u. s. w.

 den

den mit Gütern ansäßigen oder mit fremder Possession Kauzion bestellenden Edelleuten ursprünglich bloß in dem Fall zu statten kommen könne, wenn sie eines zur Gerichtsbarkeit des *Capitanei* (Grodstarosten) gehörigen Verbrechens beschuldiget worden. Staatsverbrecher hingegen, und andere Verbrecher, deren Untersuchung und Aburtheilung nicht vor den *Capitaneum* gehöret, können sich, wenn sie gleich nicht auf frischer That ergriffen worden sind, auf dieses Statut, ich sage, auf dieses Jagiellonische Statut, und also auch auf die darauf gebauten *Pacta Conventa* der nachfolgenden Könige, und die auf dieses Statut Bezug habende anderweitige Reichsgeseze, keinesweges berufen, wovon ich bald weiter reden werde.

§. 19.

§. 19.

Aus der Bestimmung nun, welche nur eben im vorigen §. aus den Gesezen selbst abgeleitet worden ist, folget, daß, wenn in den nach Wladys-law Jagiello folgenden Zeiten, Verbrechen, welche im Statut dieses Königs nicht ausdrüklich angezeiget sind, zur Gerichtsbarkeit des Capitanei (Grodstarosten) geschlagen worden sind, alsdenn des gedachten Statuts Wohlthat auch denen allerdings zu statten kommen müsse, welche eines solchen, der Jurisdikzion der Capitaneorum in spätern Zeiten untergebenen Verbrechens, beschuldiget und angeklaget werden sollen. Das ist der Fall mit dem homicidio (§. 15. Anm. *******) dahero finden wir auch in dem im 2ten §. dieser Abhandlung in extenso angeführten sechsten §. des zweeten Separataktus des

im Jahr 1768. mit Rußland geschlossenen Traktates, die Wohlthat des Jagielloni- schen Statuts auch auf die eines homicidii beschuldigten, auf frischer That nicht er- griffenen homicidas, erstreket. Eine zwote Folge ist, daß, wenn in spätern Zeiten Kriminalfälle, welche zum Ressort der Capitaneorum gehören, auf eine andere Jurisdikzion auf irgend eine Art mit über- tragen werden, diese Uebertragung nicht anders verstanden werden könne, als mit allen den Einschränkungen, welche den Capitaneis die Hände binden. So ist in spä- tern Zeiten **das Tribunal** die Appellazi- onsinstanz von den in den Kapitanealgerich- ten (Grodgerichten) gefällten Kriminalur- theilen. Daher ist das Tribunal in Absicht auf Inhaftirung ansäßiger oder Kauzion bestellender Edelleute, durch das Jagiello-

nische

nische Statut, seinem wahren Sinne und Geiste gemäß, und durch die in spätern Zeiten auf dieses Statut gebauten Reichstagsschlüsse, eben so eingeschränkt, als die Capitanei.

§. 20.

So, und nicht anders, nemlich: daß das Jagiellonische Statut, und alles auf diese Grundlage in den nachfolgenden Zeiten gebaute, keinen andern Zwek und Absicht habe, als bloß diese, die Gewalt **der Könige** in der Jurisdikzion **ihrer** *Capitaneorum*, und anderer, **aus königlicher Gewalt** über die vor die Capitaneos gehörigen Verbrechen richtenden Dikasterien einzuschränken in Absicht auf die Macht zu inhaftiren: so, sage ich, hat es zu allen Zeiten, was auch immer in unsern Tagen in verschiedenen Aufsätzen zu Behaup-

tung einer unumschränkten Ausdehnung des Jagiellonischen Statuts u. s. w. auf alle Verbrechen gesaget werden wollen, die Nazion selbst in ihren Reichstagshandlungen erkläret. Man lese nur noch einmahl zu dieser Absicht mit Bedacht, wie der mehrmahls angeführte sechste §. des zweeten Separataktus vom Jahr 1768. sich ausdrüke: — Igitur neque *Serenissimo Regi feliciter* regnanti, neque *Regibus Eius Successoribus*, neque quibusvis *eorum* Magistratibus, neque cuiquam alii — licitum erit — u. s. weiter. Und denn folgen die Ausnahmen von dieser Regel mit einer Spezifikazion von Verbrechen, welche mit den Worten, die ich aus diesem §. eben angeführt habe, zusammen gehalten, ganz offenbar zeigt, daß dieser ganze §. des Separataktus bloß eine Einschränkung der königlichen Gewalt

walt in der Kapitanealgerichtsbarkeit zum einzigen Zwek habe, bey welcher Gelegenheit aber zugleich in den Worten *Neque cuipiam alii* das Verbot erneuert wird, daß sich kein Edelmann unterfangen soll, privata autoritate einen andern Edelmann gefangen zu sezen. Denn immer hat die Nazion den, mit der Inhaftirung in Fällen, welche im Jagiellonischen Statut u. s. w. nicht ausdrüklich ausgenommen sind, zufahrenden **Starosten** (Capitaneum) mit demienigen, welcher *privata autoritate* einen andern Edelmann gefänglich hält, völlig in eine Klasse gesezet, und für beyde einerley Strafe bestimmt. Sehr deutlich drüket dieses die Reichstagskonstituzion von 1558. aus, die ich hier ganz aus dem Polnischen übersezen will, und deren Schlußworte insonderheit die in dieser Abhandlung ausge-

führte

führte Meinung des Jagiellonischen Statuts ganz eigentlich bestätigen. „Wenn ein Edelmann, sagt die gedachte Konstituzion, einen Edelmann mit Vorsaz und gewaltsamerweise fest nehmen, und privata autoritate in Verhaft halten würde: so soll derselbe um hundert und zwanzig Mark gestrafet werden, und soll ein halbes Jahr im Thurm im Grunde sizen pro poena publica, daß er einen ihm gleichen festgenommen und gefangen gesezet habe: und wiederum soll er dreymahl so lange sizen, als er denselben gefangen gehalten hat sub poena infamiæ. Außerdem ist er schuldig allen Schaden zu ersezen, welchen der Aktor eydlich erhärtet, und hätte dieser Wunden bekommen, soll sie ihm iener gesezmäßig bezahlen, worüber das Landgericht ex Scrutinio erkennen soll. Und sollte die Loslassung

lassung aus einer solchen Gefangenschaft nicht erfolgt seyn: so soll ein ieder Verwandter oder Freund, wie auch ein Diener für seinen Herrn, und ein Herr für seine Diener, berechtigt seyn, auf die Gerichtskadenz ins Grod peremptorie vorzuladen und der Staroste soll auf Befreyung und Loslassung eines solchen Gefangenen, sub poena bannitionis citra quamvis appellationem et prosecutionem ipsius, gegen den, der diesem Dekret kein Genügen thut, erkennen, wovon iedoch ein Diener, der ein offenbarer Dieb oder Verräther ist, ausgenommen ist. **Eben dieses soll sich auch auf den Starosten beziehen, wenn er** *sub prætextu Officii* **iemand in Verhaft nehmen würde,** *excepto Jure victo, et recenti crimine.*" Vol. Leg. II. p. 1214.

§. 21.

§. 21.

Kein Staatsverbrecher also, wenn er gleich mit Gütern angesessen wäre, könnte sich gegen Inhaftirung bis zu Ausgange seines Prozesses mit dem **Jagiellonischen Statut und** *Pactis conventis* **der Könige** schüzen, weil Staatsverbrechen niemahls der Jurisdikzion der Capitaneorum unterworfen worden sind. Ueber Maiestäts- und Staatsverbrechen richtete in Polen in ältern Zeiten, eine vom Könige *ex paribus* niedergesezte Kommißion, ähnlich dem Judicio Principum im deutschen Reich unter Otto dem Großen und seinen Nachfolgern. Ein deutlicher Beweis hievon findet sich in einem Statut König **Kasimirs**, Sohnes des K. **Wladyslaw Jagiello**, nach welchem die Errichtung und Erhebung eines **Privatzolles** mit Konfiskation der Güter,

Güter, auf welchen der Zoll erhoben worden, bestraft wird: tamen, heißt es da weiter, Dominus Rex Judicium locabit et præsidentes illi sententiam ferre debent iuxta dispositionem Articuli præsentis. Vol. Leg. I. p. 153. Da späterhin **Reichstagende Stände** sich förmlich gebildet hatten, wurden Staatsverbrechen an den Reichstag genommen, welcher in pleno oder auch durch einen Ausschuß darüber erkannte. Der Fall mit den **Zborowskern** unter König **Stephan**; die Konstituzion unter S i e g m u n d d e m E r s t e n vermöge welcher, außer den Senatoren, als Räthen der Könige, iederzeit noch **acht Landboten** in einer solchen Kommißion sitzen sollten, welche Anzahl im folgenden Jahrhundert zu **zwölfen** vermehrt wurde; der Fall mit dem Woiwoden **Obuchowicz**,

welcher der Uebergabe der Vestung Smolensk vermöge eines Einverständnisses mit den Moskowitern beschuldiget wurde, wie auch der Vorfall mit dem Piekarski, welcher sich an Siegmund den Dritten vergriff: alles dieses ist aus dem Hartknoch und andern Schriftstellern bekannt. Endlich im Jahr 1775. sezte der Reichstag ein **beständiges** Reichstagsgericht, und unterwarf der Jurisdikzion desselben die Causas Maiestatis et Status, denegati Judicii, corruptionis Judicis, oppressi civis, periurii. Es sind also in Polen eigentlich zweyerley Kriminalgerichtshöfe, nemlich **solche die aus der ursprünglichen Gewalt der Herzoge und Könige** von Polen herstammen, worunter die Kapitanealgerichte, und deren in spätern Zeiten errichtete Appellationsinstanz, die Tribunále,

bunäle, gehören: und solche, welche unmittelbar von der in den drey Ständen des Staats residirenden souveränen Gewalt herfließen, nemlich die Reichstagsgerichte. Da iene, aus der ursprünglichen Gewalt der Herzoge und Könige herstammende peinliche Gerichte ihre bestimmte Gränzen, innerhalb den ihnen **namentlich** und **ausdrüklich** unterworfenen Verbrechen, haben, so folgt, daß diesen Kriminalgerichten nicht **ausdrüklich** untergebene Verbrechen, an den Reichstag gehören. Daher siehet man unter den, dem Reichstagsgerichte im Jahr 1775. unterworfenen Verbrechen, auch delicta privata. Daher rechnet **Zawadzki**, ein berühmter polnischer Rechtsgelehrter gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, in seinem Prozeß tit. ult. unter die vor ein Reichstagsgerichte gehörigen Verbrechen auch das Adul-

 terium,

terium, den Incestum, u. s. w. unter Edelleuten. *********) Es ist auch hievon schon oben (§. 15. Anm. *******) etwas gesaget worden. Vor dem 1775sten Jahre waren die **Reichstagsgerichte in Polen** im Grunde eben das, was in andern Ländern die zu Untersuchung eines Staatsverbrechens iedesmahlig niedergesezte **Kommißionen** sind, und nach dem 1775sten Jahre sind sie eine **beständige Kommißion**, welche, den ausdrüklichen Worten der Konstituzion zufolge, **bevollmächtigt ist von einem Reichstage bis zum andern** zu richten, und alle ordinäre Reichstage neuerwählte Beysizer haben soll. Dieses Gericht ist das, was in der römischen Republik eine Quæstio perpetua war;

*********) In Littauen ist das Adulterium ausdrüklich den Grodgerichten untergeben. Stat. Lit. Cap. 14. art. 30.

war; es fließt aus der suveränen Gewalt der zum Reichstage versammleten drey Stände des polnischen Reiches, eben so, wie die Quæstiones perpetuæ der Römer unmittelbar aus der suveränen Gewalt des römischen Volks flossen. Dahingegen die andern peinlichen Gerichtsbarkeiten in Polen, wie wir gesehen haben, andere Quellen und andere Eigenschaften haben.

§. 22.

Wenn nun aber aus angeführten Gründen das Jagiellonische Statut, und alles was auf diese Grundlage in den Pactis Conventis und sonsten gebaut ist, den eines Staatsverbrechens beschuldigten Personen nicht zu statten kommen kan: so sollte man schließen, daß das Reichstagsgerichte, in den, demselben unterworfenen, außerhalb der Gränze der Kapitanealgerichtsbarkeit liegenden Verbrechen, freyere Hände habe, auch gegen gesessene Edelleute, nach Zeit und Umständen, vor oder bey erhobener Anklage, und währendem Prozeß, mit der Inhaftirung zu verfahren. Aber man muß wohl erwägen, was ich eben

gesagt habe, daß das Reichstagsgericht seit dem 1775sten Jahre eine beständige Kommißion ist, welche sich also innerhalb der Gränzen ihres Kommißorii, das ist, der Reichstagskonstituzion, durch welche sie errichtet worden ist, halten muß. Nun haben aber die für die Freyheit der Nazion auf allen Seiten besorgte, und den großen Einfluß des Jagiellonischen Statuts zu Erhaltung der Freyheit an dem Beyspiel der an dieses Statut gebundenen Gerichte sehenden Stände nicht für gut gefunden, die Gewalt der Reichstagsgerichte so weit auszudehnen, daß sie, nach Befinden der Umstände, gegen einen gesessenen Edelmann vor gerichtlicher Ueberwindung desselben mit der Inhaftirung verfahren könnten. Sie haben es beym Anklageprozeß bewenden lassen, welcher, wahrscheinlicherweise vermöge einer Seitenwirkung des Jagiellonischen Statuts auf die Ideen der Nazion, gegen einen gesessenen oder verbürgten Angeklagten, bey keinem Gerichte, in der Regel, Inhaftirung vor gerichtlicher Ueberwindung mit sich führt. Was also bey

den aus königlicher Gewalt ursprünglich fließenden peinlichen Gerichten das Jagiellonische Statut wirkt, das wirkt bey dem aus der suveränen Gewalt der Stände herstammenden Gerichte, der Mangel der Gewalt aus einer andern Ursache, nemlich, daß selbige in dem Kommißorio nicht mit ertheilt worden ist. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob die auf dem Reichstage versammleten Stände selbst nicht vollkommen Fug und Recht haben, die Gewalt der Reichstagsgerichte, in Absicht auf Inhaftirung eines, eines Staatsverbrechens anzuklagenden gesessenen Edelmanns, dahin auszudehnen, daß er, nach Zeit und Umständen, mit seiner eignen Person dem Gerichte sicher sey? oder ob die Stände nicht berechtiget sind, einem andern Landeskollegio aufzutragen, sich der Person eines solchen Anzuklagenden zu versichern? Allerdings stehet den versammleten Ständen des Reichs das Recht zu, dieses zu thun, weil sie weder durch das, bloß die Könige, und die aus ursprünglicher königlicher Gewalt herstammenden peinlichen Gerichte, ein-

schränkende Jagiellonische Statut und die darauf gebauten Konstituzionen, noch durch das, bloß den Reichstagsgerichten vorgeschriebene Kommißorium, noch endlich durch die, die angelobende Könige allein verbindende Pacta Conventa, auf irgend eine Weise gebunden sind. Wenn also bey dem Eingangs dieser Abhandlung gedachten Vorfall mit dem gedachten seines Geschlechtsnahmens, seiner Ehre und Würden verlustig erklärten, gewesenen Kron-Groß-Schazmeister, in verschiedenen Aufsäzen dieses Recht der versammleten Stände in Zweifel gezogen, und denselben das Jagiellonische Statut und die dasselbe bestärkende Konstituziones und königliche Pacta Conventa entgegen gesezet werden wollen: so ist solches dem Geiste der Geschichte und der Analogie des Jagiellonischen Statuts und der gedachten Konstituzionen und Pactorum conventorum, und den aus der Staatsverfassung des Reichs sich ergebenden Begriffen gerade entgegen.



